

Vertragsvereinbarung für das erweiterte Infektionsrisiko

In Ergänzung zu Art. 6 Pkt. 6 der AUVB 2023 gelten, in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit und ehrenamtlichen Tätigkeiten entstandene Infektionen, bei denen aus der Krankengeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass es sich um die Folge eines Unfallereignisses (Stich, Schnitt, plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase) handelt, mitversichert. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des plötzlichen Eindringens nicht. Unfallfolgen im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit Ereignissen, die genetische Schäden zur Folge haben, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Einhaltung der für den Beruf geltenden Schutzvorschriften (z.B. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und ähnliches).

Ebenso mitversichert gelten HIV- (HIV-PEP) und Hepatitis C- Infektionen für alle versicherten Personen bei Arbeitsunfällen im Sinne der Sozialversicherungsgesetze mitversichert.

Bei HIV muss die versicherte Person den Nachweis erbringen, dass eine sofort, bis spätestens einen Tag nach dem Unfall, beginnende postexpositionelle Prophylaxe einer HIV-Infektion (HIV-PEP) durchgeführt wurde. Nach Erhalt dieses Nachweises leisten wir einmalig einen Pauschalbetrag von EUR 1.500, -.